



Handlungsempfehlungen der FN für Turnierleiter bei Störungen von Turnierveranstaltungen

Auf einer Pferdeleistungsschau ist die Turnierleitung, für den ordnungsgemäßen Ablauf des Turniers verantwortlich (LPO § 39.2). Um dies zu gewährleisten, ist sie dazu befugt, unaufschiebbare Sofortentscheidungen ohne Anfechtungsmöglichkeit zu treffen.

- **Einschreiten und Platzverweis gegen Jedermann möglich**

Nach § 39.3 LPO ist die Turnierleitung befugt, gegen jede Person einzuschreiten oder sie des Platzes zu verweisen, die den allgemeinen Anordnungen für einen geregelten Ablauf der PLS zuwiderhandelt oder diese auf andere Weise stört. Bei dieser Befugnis handelt es sich um einen Bestandteil des Hausrechts. Da sich das Hausrecht gegen Jedermann richtet und nicht nur gegen Teilnehmer, sondern z. B. auch gegen den randalierenden Zuschauer, ist unerheblich, ob der Störer durch Nennung oder Reitausweis der LPO unterworfen ist. Wer auf dem Turnierplatz erscheint, unterwirft sich dem Hausrecht.

- **Voraussetzungen**

Die Maßnahmen, insbesondere ein Platzverweis, dürfen nicht willkürlich ausgesprochen werden. Sie müssen auf einem sachlichen Grund beruhen. Ein rechtswidriges Handeln oder gar eine Straftat müssen dafür aber nicht nachgewiesen werden. Auch eine begründete Verdachtslage reicht aus. Die Turnierleitung muss die ihr zumutbaren Anstrengungen zur Aufklärung des Sachverhalts unternehmen. Dazu gehört grundsätzlich die Anhörung der Betroffenen.

Beispiel: Eine Gruppe von fünf Personen feiert abends lautstark an einem LKW. Aus dieser Gruppe heraus werden andere Personen beleidigt und ein in der Nähe geparkter LKW beschädigt. Welche der fünf Personen die Sachbeschädigung verwirklicht hat und von wem die Beleidigungen ausgingen, kann hinterher trotz aller Bemühungen der Turnierleitung nicht mehr aufgeklärt werden. Die Turnierleitung ist nun berechtigt gegen alle fünf Mitglieder der Gruppe, einen Platzverweis auszusprechen.

- **Formalia**

Die Maßnahme kann mündlich ausgesprochen werden. Nach der LPO ist ein Einspruch nicht zulässig. Die Entscheidung muss auf Verlangen begründet werden. Ein Ordnungsverfahren steht solchen Maßnahmen nicht entgegen. Die Turnierleitung kann also auch dann Maßnahmen aussprechen, wenn Ordnungsverfahren eingeleitet werden soll oder bereits eingeleitet worden ist.

- **Durchsetzung**

Die Anwendung von unmittelbarem Zwang, wie ein Festhalten oder Abführen, seitens der Turnierveranstalter und Turnierfachkräfte sollte vermieden werden. Falls eine Person einem Platzverweis keine Folge leistet, sollte die Polizei gerufen werden.

- **Abgrenzung zum Hausverbot**

Der Platzverweis (nach LPO § 39.3) muss von einem ständigen Hausverbot unterschieden werden! Beispiel: Der Reiter A hat auf der Anlage des Vereins B ständiges Hausverbot (weil er z. B. gerne trinkt und dann aggressiv wird). Nun veranstaltet der Verein B auf seiner Anlage ein Turnier. A gibt eine Nennung ab. Muss der Veranstalter die Nennung annehmen? Ja, er muss! Der Verein kann A zwar vom Reiterball fernhalten, nicht jedoch von den WB/LP zu denen A korrekt genannt hat. Erst wenn A auf dem Turnier den Ablauf stört, kann die Turnierleitung einen Platzverweis aussprechen.

Warendorf, den 27. September 2018

gez. Constanze Winter
Justitiarin